

1966	Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1966	Nr. 34
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand Bundesgesetzbl. III 641-1-1	461
2. 8. 66	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern Bundesgesetzbl. III 2124-5-3	462
2. 8. 66	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer	466

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte
an der Volkswagenwerk Gesellschaft
mit beschränkter Haftung in private Hand

Vom 2. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht auf einen höheren Nennbetrag als einhundert Deutsche Mark und nicht auf Namen lauten.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern

Vom 2. August 1966

Auf Grund des § 14 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Gruppenunterricht während des dreijährigen Lehrgangs in der Krankenpflege ist in folgenden Lehrfächern mit folgenden Mindeststundenzahlen zu erteilen:

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzkunde	100
2. Anatomie und Physiologie sowie Biologie	90
3. Arzneimittellehre	30
4. Ernährungslehre	30
5. Allgemeine und persönliche Hygiene, Gesundheitserziehung und Gesundheitsfürsorge sowie Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre	80
6. Grundbegriffe der Psychologie, Pädagogik und Soziologie	40
7. Grundzüge der Physik und Chemie sowie Strahlenschutz	30
8. Krankheitslehre auf den Gebieten der	
a) Inneren Medizin einschließlich Infektionskrankheiten und Alterskrankheiten	
b) Chirurgie, Orthopädie und Urologie	
c) Frauenheilkunde	
d) Neurologie und Psychiatrie	
e) Haut- und Geschlechtskrankheiten	
f) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
g) Augenkrankheiten	
h) Kinderheilkunde	420
9. Krankenpflege einschließlich der Pflege Geisteskranker sowie Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege	250
10. Unfallverhütung und Erste Hilfe	30

Weitere 100 Mindeststunden müssen von der Krankenpflegeschule zusätzlich auf die unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Lehrfächer verteilt werden.

(2) Der Gruppenunterricht während des dreijährigen Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege ist in folgenden Lehrfächern mit folgenden Mindeststundenzahlen zu erteilen:

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzkunde	100
---	-----

2. Anatomie und Physiologie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes sowie Biologie	90
3. Arzneimittellehre	30
4. Ernährungslehre unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung des gesunden und kranken Kindes	50
5. Allgemeine und persönliche Hygiene, Gesundheitserziehung und Gesundheitsfürsorge sowie Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre	80
6. Grundbegriffe der Psychologie, Pädagogik und Soziologie	60
7. Grundzüge der Physik und Chemie sowie Strahlenschutz	30
8. Krankheitslehre auf den in Absatz 1 Nr. 8 Buchstaben a bis h genannten Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten	350
9. Kinderkrankenpflege einschließlich der Pflege geisteskranker und geistig behinderter Kinder sowie Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege und Beschäftigungslehre	280
10. Unfallverhütung und Erste Hilfe	30

Weitere 100 Mindeststunden müssen von der Kinderkrankenpflegeschule zusätzlich auf die unter den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Lehrfächer verteilt werden.

(3) Der Gruppenunterricht umfaßt theoretische und praktische Unterweisungen.

(4) Die Leitung der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule ist verpflichtet, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterrichtsstunden während der üblichen Arbeitszeit des Pflegepersonals erteilen zu lassen.

§ 2

(1) Während der praktischen Ausbildung ist der Schüler in allen wesentlichen Verrichtungen der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege zu unterweisen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern.

(2) Die praktische Ausbildung in der Krankenpflege muß die Gebiete der Inneren Medizin und der Chirurgie sowie der Gynäkologie oder der Psychiatrie umfassen und soll auf Männer- und Frauenstationen durchgeführt werden. An Stelle der praktischen Ausbildung auf dem Gebiet der Gynä-

kologie kann bei männlichen Schülern eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet der Orthopädie, Neurologie oder Urologie treten. Die praktische Ausbildung auf dem Gebiet der Inneren Medizin muß mindestens 26 Wochen, auf dem Gebiet der Chirurgie mindestens 13 Wochen dauern.

(3) Während der praktischen Ausbildung in der Kinderkrankenpflege soll die Schülerin auch auf Frühgeborenen-, Säuglings- und Infektionsstationen ausgebildet werden.

§ 3

(1) Innerhalb der letzten sechs Monate des Lehrgangs ist dem Schüler für zwei Tage die selbständige Pflege eines Kranken einschließlich einer Nachtwache zu übertragen.

(2) Die Pflege ist unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes oder der für die Pflege der Kranken verantwortlichen Kranken- oder Kinderkrankenschwester durchzuführen. Es ist darauf zu achten, daß dem Schüler die zur Erholung erforderliche Zeit bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens zehn Stunden gewährt werden. Über die Pflege hat der Schüler einen kurzen, vom verantwortlichen Arzt bestätigten schriftlichen Bericht anzufertigen, der bei der mündlichen Prüfung vorzulegen ist.

II. Prüfungsvorschriften

§ 4

(1) Bei jeder Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule ist ein Prüfungsausschuß für die Prüfungen nach § 13 des Gesetzes zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde als Vorsitzendem,
2. dem der Leitung der Schule angehörenden Arzt oder, wenn der Leitung kein Arzt angehört, einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
3. einem weiteren an der Schule unterrichtenden Arzt,
4. der Oberin oder leitenden Schwester oder dem leitenden Krankenpfleger der Schule und
5. einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger der Schule.

(3) Dem Prüfungsausschuß können weitere an der Schule tätige Lehrkräfte angehören.

(4) Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden und nach Anhörung der Leitung der Schule die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzulegen, an der der Schüler während der letzten sechs Monate vor Beendigung des Lehrgangs ausgebildet worden ist. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll,

kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 6

Der Schüler hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll den Antrag zwölf Wochen vor Beendigung des Lehrgangs bei der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule einreichen. Die Leitung der Schule fügt dem Antrag nach Anhörung der Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Schülers für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers oder der Kinderkrankenschwester bei und leitet den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

§ 7

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. der Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf und
4. eine Bescheinigung der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule über die Teilnahme an dem Lehrgang.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes verkürzten Lehrgang ist ferner der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Verkürzung vorliegen. In den Fällen des § 9 Abs. 3 und des § 20 Abs. 3 des Gesetzes ist außerdem die Anrechnung der früheren Ausbildung nachzuweisen.

(2) Beantragt der Schüler die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er nachzuweisen, daß die in § 17 Abs. 2 genannte Voraussetzung vorliegt.

§ 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Schüler die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. Tatsachen vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden,
3. im Fall der Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 17 nicht vorliegen.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind, und zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; über die Versagung und die Rücknahme der Zulassung aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 2 sowie über den

Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Behörde. Die Entscheidung ist dem Schüler schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Prüfung in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Benehmen mit der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule fest. Die Termine sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen im voraus mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung ist an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

§ 10

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, bei der aus dem Stoffgebiet der in § 1 genannten Lehrfächer entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein oder mehrere Themen aus einer Auswahl abzuhandeln sind; beide Formen der Bearbeitung können auch miteinander verbunden werden. Die Aufgabe der Aufsichtsarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule einige Tage vor der schriftlichen Prüfung in einem versiegelten Umschlag zugeleitet. Der Umschlag darf erst unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung vor den Prüflingen geöffnet werden. Für die Aufsichtsarbeit stehen dem Prüfling drei Stunden zur Verfügung.

(2) Als Aufsichtsführender wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er kann einen Prüfling, der sich eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs schuldig macht, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(3) Der Prüfling hat die schriftliche Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsführenden abzugeben.

(4) Prüflinge, die die schriftliche Arbeit nicht bei Ablauf der Bearbeitungsfrist abgegeben haben oder die wegen ordnungswidrigen Verhaltens von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen worden sind, haben in einem neu zu bestimmenden Termin eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in diesem Termin erneut einer der in Satz 1 genannten Tatbestände eintritt.

(5) Die Aufsichtsarbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfung von einem Fachprüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden, unabhängig voneinander zu beurteilen.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und

weist den einzelnen Prüfern die von ihnen zu prüfenden Fächer zu. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen und kann auch selbst Prüfer in einem Fach sein.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Geprüft werden muß mindestens

1. bei Prüfungen in der Krankenpflege theoretisch in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 und 9, praktisch in den in § 1 Abs. 1 Nr. 9 genannten Lehrfächern;
2. bei Prüfungen in der Kinderkrankenpflege theoretisch in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 8 und 9, praktisch in den in § 1 Abs. 2 Nr. 9 genannten Lehrfächern.

Die praktische Prüfung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und § 1 Abs. 2 Nr. 9 genannten Lehrfächern wird von dem Prüfungsausschuß angehörenden Krankenschwestern, Krankenpflegern oder Kinderkrankenschwestern abgenommen.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12

Jeder Prüfer gibt über die Prüfungsleistungen jedes einzelnen Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) ab.

§ 13

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 12 bezeichneten Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 14

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnimmt, es sei denn, daß er vor ihrem Beginn zurücktritt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung ausreichend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen der einzelnen Prüfer sowie das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die schriftliche Arbeit sowie der Pflegebericht (§ 3 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen.

§ 16

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Prüfling über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein Zeugnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung oder nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

§ 17

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres und frühestens nach erneutem mindestens sechsmonatigem Besuch der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Die Prüfung kann nur vor dem Prüfungsausschuß derselben Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule wiederholt werden. Die

zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Krankenpflegegesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern vom 22. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 236) außer Kraft, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes weiter anzuwenden ist.

Bonn, den 2. August 1966

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer

Vom 2. August 1966

Auf Grund des § 14 i des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Ausbildungsvorschriften

§ 1

(1) Der Gruppenunterricht während des Lehrgangs ist in folgenden Lehrfächern mit folgenden Mindeststundenzahlen zu erteilen:

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzkunde	20
2. Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie	20
3. Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln	15
4. Grundbegriffe der Ernährungslehre	15
5. Allgemeine und persönliche Hygiene sowie Gesundheitserziehung und Desinfektionslehre	25
6. Grundbegriffe der Krankheitslehre	50
7. Grundlagen der Krankenpflege und Umgang mit kranken Menschen	95
8. Erste Hilfe und Unfallverhütung	10

(2) Der Gruppenunterricht umfaßt theoretische und praktische Unterweisungen.

(3) Die Leitung der Schule für Krankenpflegehilfe ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Unterrichtsstunden während der üblichen Arbeitszeit des Pflegepersonals erteilen zu lassen.

§ 2

Während der praktischen Ausbildung ist der Schüler in allen pflegerischen Hilfstätigkeiten zu unterweisen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die Erreichung des Ausbildungszieles fördern. Die praktische Ausbildung soll auf Männer- und Frauenstationen durchgeführt werden.

II. Prüfungsvorschriften

§ 3

(1) Bei jeder Schule für Krankenpflegehilfe ist ein Prüfungsausschuß für die Prüfungen nach § 14 h des Gesetzes zu bilden.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde als Vorsitzendem,
 2. dem der Leitung der Schule angehörenden Arzt oder, wenn der Leitung der Schule kein Arzt angehört, einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
 3. der Oberin oder leitenden Schwester oder dem leitenden Krankenpfleger der Schule und
 4. einer an der Schule unterrichtenden Krankenschwester oder Kinderkrankenschwester oder einem an der Schule unterrichtenden Krankenpfleger.

(3) Die zuständige Behörde stellt den Vorsitzenden und nach Anhörung der Leitung der Schule die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 4

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß der Schule für Krankenpflegehilfe abzulegen, an der der Lehrgang beendet worden ist.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 2 und des § 19 Abs. 2 des Gesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Schule für Krankenpflegehilfe abzulegen.

(3) Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 5

Der Schüler hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll den Antrag acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs bei der Leitung der Schule für Krankenpflegehilfe einreichen. Die Leitung der Schule fügt dem Antrag nach Anhörung der Lehrkräfte eine Beurteilung über die Eignung des Schülers für den Beruf der Krankenpflegehelferin oder des Krankenpflegehelfers bei und leitet den Antrag innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

§ 6

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,

2. ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf,
3. der Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, und
4. eine Bescheinigung der Leitung der Schule für Krankenpflegehilfe über die Teilnahme an dem Lehrgang.

Im Falle des § 20 Abs. 3 des Gesetzes ist ferner die Anrechnung der früheren Ausbildung nachzuweisen.

(2) Wird die Zulassung zur Prüfung nach § 17 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 des Gesetzes ohne Teilnahme an einem Lehrgang beantragt, so sind dem Antrag beizufügen:

1. der Nachweis, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen,
3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. der Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Beantragt der Schüler die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung, so hat er nachzuweisen, daß die in § 15 Abs. 2 genannte Voraussetzung vorliegt.

§ 7

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. Tatsachen vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis nach § 14 c in Verbindung mit § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden,
3. im Falle der Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 15 nicht vorliegen.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind, und zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 14 c in Verbindung mit § 3 des Gesetzes rechtfertigen würden.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; über die Versagung und die Rücknahme der Zulassung aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 2 sowie über den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Behörde. Die Entscheidung ist dem Schüler schriftlich mitzuteilen.

§ 8

(1) Die Prüfung in der Krankenpflegehilfe ist mündlich.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Prüfung im Benehmen mit der Leitung der Schule für Krankenpflegehilfe fest. Der Termin ist dem Prüfling mindestens zwei Wochen im voraus mitzuteilen.

(3) Die Prüfung ist an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

§ 9

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und weist den einzelnen Prüfern die von ihnen zu prüfenden Fächer zu. Er ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen und kann auch selbst Prüfer in einem Fach sein.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Theoretisch muß mindestens in den in § 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 genannten Lehrfächern, praktisch mindestens in dem in § 1 Nr. 7 genannten Lehrfach geprüft werden.

(3) Über die Folgen eines in der Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Jeder Prüfer gibt über die Prüfungsleistungen jedes einzelnen Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) ab.

§ 11

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt unter Verwendung der in § 10 bezeichneten Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 12

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling als Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an der Prüfung nicht teilnimmt, es sei denn, daß er vor Beginn der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung ausreichend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen der einzelnen Prüfer sowie das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Prüfling über die bestandene Prüfung und ihr Gesamtergebnis ein Zeugnis.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind dem Prüfling nach bestandener Prüfung oder nicht bestandener Wiederholungsprüfung zurückzugeben.

§ 15

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines halben Jahres und frühestens nach erneutem mindestens dreimonatigem Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Von dem erneuten Besuch der Schule sind Prüflinge befreit, die nach § 17 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 des Gesetzes ohne Teilnahme an einem Lehrgang zur Prüfung zugelassen worden sind.

(3) Die Prüfung kann nur vor dem Prüfungsausschuß derselben Schule für Krankenpflegehilfe

wiederholt werden. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Krankenpflegegesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1966

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky